

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 35/11 B

L 23 SO 118/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 SO 5524/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2011 durch den Richter C o s e r i u sowie die Richter O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

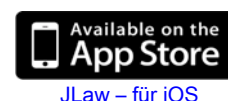
- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit eines Bescheides, mit dem Eingliederungshilfeleistungen mangels Mitwirkung versagt wurden (*Bescheid vom 15.4.2005; Widerspruchsbescheid vom 29.9.2005*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Berlin vom 8.4.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 14.4.2011*).

- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfrage auf:

"Ist eine Untersuchung nach § 62 SGB I für eine Entscheidung eines Leistungsträgers über Eingliederungshilfen für Behinderte sachdienlich oder erforderlich, wenn ein anderer Leistungsträger die für diese Entscheidung notwendigen Feststellungen bereits getätigt hat und stellt es dann umgekehrt eine mangelnde Mitwirkung nach § 66 SGB I dar, sich einer solchen doppelten Ermittlung zu verweigern?"

- 3 Bei ihm sei ein Grad der Behinderung von 40 wegen seelischer Störungen, Rosacea, Wirbelsäulenfehlhaltung mit zeitweiliger Reizsymptomatik, eine Hörminderung beidseits und Tinnitus festgestellt. Dennoch habe ihn der Beklagte aufgefordert, zum Sozialpsychiatrischen Dienst zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. Auf seinen Standpunkt habe der Beklagte auch dann noch beharrt, nachdem der Beauftragte für Datenschutz Bedenken bezüglich der Erforderlichkeit einer Untersuchung geäußert und er (der Beklagte) selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG mitgeteilt habe, dass er von einer wesentlichen Behinderung des Beschwerdeführers längst ausgehe. Die Frage sei klärungsbedürftig. Die Antwort ergebe sich zumindest nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz und sei auch in der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt. Die Frage sei auch klärungsfähig. Es stünden der Klärungsfähigkeit weder prozessuale noch andere Gründe entgegen. Komme das Bundessozialgericht (BSG) zu diesem Ergebnis, so sei der Klage auf Feststellung stattzugeben.

- 4 Daneben weiche die Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG ab. Im Leitsatz des Urteils vom 13.3.2001 - B 3 P 20/00 R - heiße es: "Die erneute Untersuchung eines Pflegebedürftigen in seinem Wohnbereich zur Überprüfung des Pflegebedarfs (Wiederholungsuntersuchung gemäß § SGB IX § 18 SGB XI § 18 Absatz II 5 SGB XI) darf nicht angeordnet werden, wenn auszuschließen ist, dass sich der Pflegebedarf in einem für die getroffene Einstufung relevanten Maße verändert hat." Im Urteil vom 20.10.2005 - B 7a/7 AL 102/04 R - laute der Leit-



satz: "Verfügbarkeit als Voraussetzung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe kann nicht allein deshalb verneint werden, weil sich der Arbeitslose weigert, sich ärztlich untersuchen zu lassen."

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen. Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage, die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit genügen jedoch nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es nicht, zu behaupten, dass die Frage in der Rechtsprechung "nicht hinreichend geklärt" sei, vielmehr muss sich der Beschwerdeführer mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die aus seiner Sicht nicht hinreichend zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage herangezogen werden kann, auseinandersetzen. Hieran fehlt es gänzlich. Hierauf kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil der Kläger in anderem Zusammenhang (Divergenz) selbst behauptet, dass eine Abweichung zur Entscheidung des BSG vorliege, woraus nur geschlossen werden kann, dass die von ihm aufgeworfene Frage höchstrichterlich geklärt ist. Ausführungen zur Klärungsfähigkeit fehlen ebenfalls. Der Kläger behauptet lediglich, dass bei Verneinung der von ihm aufgeworfenen Frage der "Klage auf Feststellung" stattzugeben sei. Der Sachverhalt wird aber nur so rudimentär dargestellt, dass der Senat nicht in die Lage versetzt wird, selbst bei Annahme einer erheblichen Behinderung die (übrigen) Voraussetzungen für den Eingliederungshilfensanspruch zu prüfen. Hinzu kommt, dass aus seinem Vortrag noch nicht einmal deutlich wird, ob er



Leistungen oder nur - was aus den Ausführungen zur Klärungsfähigkeit geschlossen werden könnte - eine Feststellung begehrt, die offensichtlich nicht Gegenstand des Klageverfahrens war. Zudem hätte er sich, soweit er Leistungen begehrt, mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung überhaupt eine Leistungsklage oder nur eine Anfechtungsklage (*vgl BSGE 104, 26 f = SozR 4-1200 § 66 Nr 5*) mit der Folge gegeben ist, dass jedenfalls die Leistungsklage keine Aussicht auf Erfolg haben kann.

- 8 Eine Divergenz ist nicht ausreichend bezeichnet. Sie liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss von dem Kläger im Einzelnen dargelegt werden.
- 9 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Vielmehr zitiert der Kläger nur den Leitsatz zweier BSG-Entscheidungen und gibt einen Teil der Entscheidungsgründe wörtlich wieder, um schließlich zu dem Ergebnis zu gelangen, dass diese Rechtsprechung vom LSG und dem SG verkannt werde. Dies betrifft aber nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, sondern lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Im Übrigen fehlen auch insoweit jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruhen kann. Insoweit gilt das oben zur Klärungsfähigkeit bei der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache Gesagte.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

